

Satzung

über die Aufstellung/.... ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes
" Bitzenweg "
.....
der Stadt/~~XXXXXXXXXXXX~~ Wirges

Der ~~XXXXXXXXXXXX~~-/Stadtrat der ~~XXXXXXXXXXXX~~/Stadt Wirges
hat in seiner Sitzung am 10.05.1995 aufgrund der §§ 2 und 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung
mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rhein-
land-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl. S. 419) in der heute gültigen Fassung,
die folgende Satzung über die Aufstellung/.... ~~XXXXXXXXXX~~ des Bebauungs-
planes " Bitzenweg " der Stadt/~~XXXXXXXXXX~~
Wirges
..... beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Flächen wie in der
anliegenden Planurkunde dargestellt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text), in dem die Grenze
des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB ent-
sprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
3. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde
- 4) Landespflegerischer Planungsbeitrag

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wirges
....., den 20. Juli 95.....

In Vertretung:

A. Belgardner



Gegen die Satzung werden
keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 12. Juli 95

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Abt. 6/60 - 610-13

